

STEUER BLICK

06/25



**+ Kryptowerte versteuern:
Neue Pflichten ab 2025**

DIGITALE COINS UNTER BEOBACHTUNG



Liebe Leserinnen und Leser,

es begann als digitale Rebellion – frei, dezentral, unabhängig. Kryptowährungen standen für ein neues Versprechen: mehr Autonomie, weniger Kontrolle. Und viele, die früh dabei waren, wollten nicht nur investieren, sondern etwas grundsätzlich anders machen als die Finanzwelt bisher.

Heute ist klar: Auch der Kryptomarkt bleibt nicht länger steuerlich unberührt. Die Finanzämter nehmen Transaktionen gezielter ins Visier – mit dem Ziel, Steuerhinterziehung zu verhindern.

So verlangt ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums nicht weniger als eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Transaktionen – inklusive Tauschvorgängen, Wallet-Adressen, Zeitstempeln und Kurswerten. Wer sich damit bisher kaum befasst hat, steht nun vor der Herausforderung, rückwirkend Ordnung in komplexe digitale Prozesse zu bringen.

Was das Finanzamt genau von Ihnen erwartet, lesen Sie in unserem Beitrag.

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Serie: Pflege & Steuern – Teil 2

So entlastet das Finanzamt Angehörige

› Seite 4



Steuererklärung 2024:
Für wen ist sie Pflicht?

› Seite 9

Kryptowerte versteuern:
Neue Pflichten ab 2025

› Seite 12

Lebensversicherung:
Altverträge unter der Lupe

› Seite 15

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



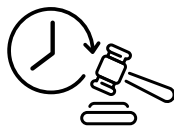
Umzug fürs Homeoffice: nicht absetzbar

Wer nur umzieht, um sich ein Arbeitszimmer einzurichten, kann die Umzugskosten nicht als Werbungskosten absetzen – auch nicht bei Homeoffice-Pflicht. Laut Bundesfinanzhof (BFH) überwiegen private Gründe (Urteil vom 5. Februar 2025, VI R 3/23).



Ab 2025: Ermäßigter Steuersatz für Kunsthandel

Seit Jahresbeginn gilt wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Lieferungen und Erwerbe von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken innerhalb der EU – nicht nur für Künstler, sondern auch für Händler.



Gerichtsverfahren zu Verlusten aus Termingeschäften: Staat zahlt

Wer gegen die frühere Begrenzung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften geklagt hat, bekommt nun die Prozesskosten erstattet, weil die gesetzliche Beschränkung rückwirkend aufgehoben wurde (BFH, Beschluss vom 28. März 2025, VIII R 11/24). Das gilt auch in offenen Fällen bei Forderungsausfällen.



Säumniszuschläge sind rechtens

Bei verspäteter Zahlung von Steuern oder Verwaltungskosten fallen Säumniszuschläge von einem Prozent pro Monat an. Trotz früherer Zweifel bestätigt der BFH: Die Höhe der Säumniszuschläge ist spätestens seit dem Zinsanstieg 2022 verfassungsrechtlich unbedenklich (Beschluss vom 21. März 2025, X B 21/25). Im Härtefall können Sie dennoch einen Erlass beantragen.

Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

Mehr zu Steuer-Scan



SERIE: PFLEGE & STEUERN – TEIL 2

So entlastet das Finanzamt Angehörige

Pflege ist nicht nur eine emotionale, sondern meist auch eine finanzielle Herausforderung. Ob für einen selbst oder für Angehörige – die Kosten können schnell beträchtlich werden. Doch das Steuerrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, die finanzielle Belastung zu mildern. In unserer dreiteiligen Serie erfahren Sie, wie Sie für Pflegekosten einen Steuervorteil erhalten.

Die Deutschen werden immer älter: 2022 lag die Lebenserwartung bei 78,4 Jahren für Männer und 83,4 Jahren für Frauen. Bis 2050 wird voraussichtlich jeder Dritte über 60 Jahre alt sein – und mit dem Alter steigt auch der Bedarf an Unterstützung.

Manche brauchen nur Hilfe beim Einkaufen oder der Körperpflege, andere sind rund um die Uhr auf Betreuung angewiesen. Momentan sind 5,7 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Die meisten werden zu Hause gepflegt, oft von Angehörigen. Andere leben in Pflegeheimen oder nutzen alternative Wohnformen wie betreutes Wohnen oder Senioren-Wohngemeinschaften.

Doch egal, welche Form der Pflege gewählt wird – sie kostet Geld. Der Staat unterstützt Sie dabei mit Steuervorteilen. Pflegekosten können – je nach Situation – als außergewöhnliche Belastung oder haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Wer übernimmt die Kosten – Sie selbst, der Ehepartner oder Angehörige? Je nachdem, wer zahlt, gelten unterschiedliche steuerliche Regeln.

Unsere 3-teilige Serie bringt Klarheit, schauen Sie rein – es lohnt sich steuerlich:



Teil 1 (in der Ausgabe 05/25):
**Eigene Pflegekosten
clever absetzen**

Pflege wird schnell teuer – doch wer selbst betroffen ist oder den Ehepartner pflegt, kann viele Ausgaben steuerlich geltend machen. Welche Kosten anerkannt werden und worauf es ankommt, erfahren Sie im ersten Teil der Serie.



Teil 2 (in dieser Ausgabe):
**Familie pflegen, Vorteile
sichern**

Pflegen Sie einen Elternteil, ein Kind oder einen anderen nahestehenden Menschen? Auch dann beteiligt sich der Staat – über außergewöhnliche Belastungen. Wir zeigen Ihnen in Teil 2, was möglich ist.



Teil 3 (in der Ausgabe 07/25):
**Pflege und Pauschalen:
Das steht Ihnen zu**

Oft reicht schon ein Pflegegrad aus, um Pauschalen ohne Nachweise zu nutzen – und Steuern zu sparen. Welche Beträge es gibt und für wen sie gelten, lesen Sie im dritten Teil.



FAMILIE PFLEGEN, VORTEILE SICHERN

Wenn Angehörige die Pflegekosten übernehmen

Wenn Vater oder Mutter pflegebedürftig werden, springt häufig die Familie ein – sei es mit Zeit, Fürsorge oder Geld. Schnell wird das zur finanziellen Belastung. Umso wichtiger zu wissen: In bestimmten Fällen erkennt das Finanzamt Pflegekosten für Angehörige – und beteiligt sich über die Steuer daran.

Wenn die Eltern nur eine geringe Rente erhalten und keine Rücklagen mehr vorhanden sind, übernehmen oftmals die Kinder die Pflegekosten. Diese Ausgaben können grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden – allerdings nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es liegt ein anerkannter Pflegegrad vor oder
- die Pflege übernimmt ein anerkannter Pflegedienst nach § 89 SGB XI und
- die Kosten dafür werden gesondert in Rechnung gestellt.

Kurz & knapp

Pflegekosten sind absetzbar, wenn die Kosten zwangsläufig und belegbar sind

Unterhalt bis 12.096 Euro absetzbar bei Pflicht und Bedürftigkeit

Ambulante Pflege zu Hause: bis 4.000 Euro Steuerbonus möglich

Pflegekosten müssen zwangsläufig entstehen

Wer für die Pflege eines Angehörigen zahlt, kann diese Kosten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzen. Voraussetzung ist allerdings: Die Ausgaben müssen zwangsläufig sein. Doch was genau bedeutet das?

Eine Zwangsläufigkeit liegt vor, wenn jemand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vermeiden kann, für die Pflegekosten aufzukommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie als Kind für Ihre Eltern zahlen müssen, weil Sie ihnen gegenüber unterhaltspflichtig sind.

Als gesetzlich unterhaltsverpflichtet gelten:

- Ehepartner oder
- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern)

In folgenden Fällen verneint das Finanzamt die Zwangsläufigkeit:

- **Die gepflegte Person könnte selbst zahlen**, hat also genug Einkommen oder verwertbares Vermögen. Dabei bleibt ein Freibetrag von 1.550 Euro jährlich für den persönlichen Bedarf unberücksichtigt. Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 Euro und ein angemessenes Hausgrundstück werden ebenfalls nicht angerechnet.
- **Die pflegende Person wird bezahlt** – zum Beispiel durch Überweisung eines vereinbarten Betrags oder durch Weiterleitung des Pflegegelds. In diesem Fall sind nur die Kosten abziehbar, die das Pflegegeld übersteigen.

Vorsicht bei Schenkungen

Frühere Schenkungen von der gepflegten an die pflegende Person können problematisch sein. Sie sprechen aus Sicht des Finanzamts gegen eine Zwangslage. Denn: Wer Vermögen verschenkt, gilt als nicht bedürftig. Aufwendungen können dann nur angesetzt werden, soweit sie das geschenkte Vermögen übersteigen.

Ausnahme: Schenkungen im Rahmen einer geplanten Erbfolge wirken sich nicht nachteilig aus.

Unterbringung im Pflegeheim

Die Ausgaben für ein Pflegeheim lassen sich in zwei Bereiche unterteilen:

1. Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Der erste Bereich umfasst die Unterbringung, Verpflegung und auch die Grundpflege, die als Unterhaltsaufwendungen abzugsfähig sein können.

Grundpflege zählt zum Lebensunterhalt:

Die sogenannte Grundpflege, also Hilfe bei Körperhygiene, Ernährung oder Mobilität, ist in den Heimkosten enthalten – steuerlich gilt sie jedoch nicht als Pflegekosten im engeren Sinne, sondern wird den typischen Unterhaltsaufwendungen zugeordnet. Dazu zählen Leistungen, die der allgemeinen Lebensführung dienen.

Diese Ausgaben lassen sich nur als Unterhaltsaufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12.096 Euro im Jahr 2025 (11.784 Euro im Jahr 2024) absetzen – und auch nur dann, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber der gepflegten Person besteht (§ 33a Abs. 1 EStG).

Wer Unterhaltsaufwendungen absetzt, muss keine zumutbare Eigenbelastung einkalkulieren. Allerdings gilt: Eigene Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person werden vom abzugsfähigen Betrag abgezogen. Der abziehbare Unterhaltsbetrag kann so bis auf 0 Euro gekürzt werden, wenn sie genug eigene Mittel hat. Und: Die Kosten müssen zwangsläufig entstehen – freiwillige Zuwendungen reichen nicht.

Der Ansatz des Unterhaltshöchstbetrags entspricht der Haushaltsersparnis der Pflegeperson und gilt, wenn sie ihren Haushalt aufgelöst hat.

Bei den übernommenen Kosten für ein Pflegeheim müssen Sie zweistufig vorgehen: Zunächst ermitteln Sie die als Unterhaltsaufwendungen absetzbaren besonderen außergewöhnlichen Belastungen – ohne Ansatz der zumutbaren Belastung. Auf der zweiten Stufe zählen dann die darüberhinausgehenden Kosten als allgemeine Pflegekosten und erhöhte Unterbringungskosten. Da es sich hier um allgemeine außergewöhnliche Belastungen handelt, wird hier die zumutbare Belastung abgezogen.



2. Pflegekosten im steuerlichen Sinn

Neben der Grundpflege gibt es Leistungen, die steuerlich als Pflegekosten im engeren Sinn gelten. Diese können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn sie deutlich über das hinausgehen, was sonst im Alltag üblich ist. Das betrifft zum Beispiel Ausgaben, die über die normalen Kosten für Miete, Essen oder Haushaltsführung hinausgehen – etwa für professionelle Pflege oder besondere Betreuung. Auch die im Vergleich zu den Kosten der normalen Haushaltsführung entstandenen Mehrkosten für Unterbringung und Verpflegung können hinzugerechnet werden. Wichtig: Die Ausgaben müssen so hoch sein, dass sie die sogenannte zumutbare Belastung überschreiten – also den Anteil, den das Finanzamt einem zumutet, selbst zu tragen.

Nur altersbedingt im Heim? Abzug als Unterhaltsleistung möglich

Wird jemand nicht wegen Pflegebedürftigkeit, sondern einfach aus Altersgründen ins Heim gebracht, erkennt das Finanzamt die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung an. Sie zählen dann zu den üblichen Lebenshaltungskosten.

Die Kosten für Unterkunft und Grundpflege können nur als Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag von 12.096 Euro im Jahr 2025 abgesetzt werden (2024: 11.784 Euro).

Mehr als dieser Betrag lässt sich nur dann zusätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastung abziehen, wenn extra Krankheits- oder Pflegekosten angefallen sind – und diese klar getrennt berechnet wurden. Solche Zusatzkosten müssen also über die normale Grundpflege hinausgehen. Und hier wird dann die zumutbare Belastung abgezogen.

Pflege durch Angehörige: Wann das Finanzamt mitspielt

Wenn Sie selbst einen Angehörigen pflegen, können Sie die damit verbundenen Kosten nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen:

- Die Pflege muss rechtlich oder sittlich verpflichtend sein – etwa bei nahen Familienangehörigen.
- Außerdem müssen Sie durch die Pflege finanziell belastet sein, also Ihre zumutbare Belastung überschreiten (Wir berichteten in Teil 1 der Serie, Ausgabe 5/2025).

Wichtig: Allein ein Verwandtschaftsverhältnis reicht nicht aus, damit das Finanzamt die Pflegekosten anerkennt.

Keine Steuererleichterung für eigene Pflegeleistung

Pflegen Sie einen Angehörigen selbst, erkennt das Finanzamt keine geschätzten Eigenleistungen an – sogenannte fiktive Aufwendungen dürfen Sie nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Nur tatsächliche, belegbare Ausgaben – etwa für Pflegehilfsmittel oder Fahrten – sind steuerlich abziehbar.

Unterhaltsleistungen bis zu 12.096 Euro absetzen

Wer gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet ist, kann bis zu 12.096 Euro pro Jahr als besondere außergewöhnliche Belastung absetzen (2024: 11.784 Euro). Voraussetzung: Die Zahlungen müssen überwiesen werden.

Der absetzbare Betrag reduziert sich um den Betrag, den der Empfänger als eigenes Einkommen über 624 Euro im Jahr hat. Liegt dieses über 12.720 Euro, gibt es keinen Steuerabzug.

Auch das eigene Einkommen beeinflusst den Steuerabzug. Denn es gilt eine sogenannte Opfergrenze: Nur ein bestimmter Prozentsatz der Unterhaltsaufwendungen wird als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt – je höher das Einkommen, desto höher die Grenze, aber maximal 50 Prozent des Nettoeinkommens. Für Ehepartner und Kinder des Zahlenden wird die Grenze zusätzlich um jeweils 5 Prozent gesenkt.

Übernehmen Sie für die unterhaltene Person auch die Beiträge zur Basis-Kranken- oder Pflegeversicherung, können Sie diese zusätzlich zum Höchstbetrag absetzen – vorausgesetzt, der Empfänger ist selbst versichert und Sie geben ihm das Geld zur Weiterleitung an die Versicherung.

Fahrtkosten: Was Sie von der Steuer absetzen können

Auch Fahrtkosten können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Pflegen Sie einen kranken Angehörigen in seinem Haushalt und liegt ein Pflegegrad vor, dürfen Sie die Fahrten zur Betreuung und Versorgung steuerlich geltend machen.

Fahrten zum Arzt, zur Physiotherapie, zur Apotheke oder zu ähnlichen medizinischen Einrichtungen können ebenfalls abgesetzt werden – auch ohne Pflegegrad. Sie zählen dann als Krankheitskosten. >

In der Regel erkennt das Finanzamt nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel an. Ausnahme: Wenn Ihnen die Nutzung von Bus oder Bahn nicht zugemutet werden kann – etwa wegen fehlender Verbindung oder persönlicher Einschränkungen –, dürfen Sie stattdessen 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer mit dem eigenen Auto ansetzen.

Nicht absetzbar sind Besuchsfahrten. Das gilt für Fahrten zu einem Angehörigen im Pflegeheim oder in seiner Wohnung, wenn er dort lebt. Diese Kosten erkennt das Finanzamt nicht an.

Alternativer Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung

Pflegekosten können nicht immer als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die sogenannte zumutbare Belastung nicht überschritten wird.

In solchen Fällen kann ein Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen eine gute Alternative sein. Hier kommt es auf die Art der Pflege an:

Stationäre Pflege – kein Steuerbonus für Angehörige

Wird ein Angehöriger in einem Pflegeheim betreut, gilt: Nur die gepflegte Person selbst kann den Steuerbonus nutzen. Zahlen Sie als Angehöriger die Heimkosten, geht das nicht (Bundesfinanzhof, Urteil vom 3. April 2019, VI R 19/17).

Ambulante Pflege – Steuerbonus für Angehörige möglich

Anders ist es bei der Pflege im Haushalt der pflegebedürftigen Person. Dann können auch Angehörige den Steuerbonus bekommen – vorausgesetzt, die Rechnung lautet auf ihren Namen. Sie müssen nicht im selben Haushalt wohnen wie die zu pflegende Person.

Hier können 20 Prozent von maximal 20.000 Euro im Jahr abgezogen werden. Das ergibt bis zu 4.000 Euro Steuerersparnis pro Jahr.

Achtung: Der Maximalbetrag von 20.000 Euro gilt für alle haushaltsnahen Dienstleistungen zusammen, also auch z. B. für Reinigungskräfte oder Gärtner im Haushalt. Für Handwerkerleistungen ist zusätzlich eine Steuerermäßigung bis zu 1.200 Euro möglich (20 Prozent von höchstens 6.000 Euro Arbeits- und Fahrtkosten).

Erstattungen mindern die absetzbaren Pflegekosten

Erhalten Sie Geld aus der Pflegeversicherung oder von einer privaten Zusatzversicherung, müssen Sie diese Beträge von den Pflegekosten abziehen. Das gilt auch, wenn das Geld erst später ausgezahlt wird – sofern Sie mit der Zahlung rechnen konnten.

Wichtig: Wer mögliche Erstattungen nicht beantragt, kann die Pflegekosten nicht als außergewöhnliche Belastung oder Steuerbonus ansetzen. Die nötige Zwangsläufigkeit fehlt.

Das Pflegegeld wird dabei nicht angerechnet, da es nicht zweckgebunden ist.



Das nächste Thema dieser Serie:

07/25



Teil 3: Pflege und Pauschalen: Das steht Ihnen zu

Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf





STEUERERKLÄRUNG 2024: FÜR WEN IST SIE PFLICHT?

Alle Steuerzahler. Für alle, die zur Abgabe der Steuererklärung 2024 verpflichtet sind, endet die Frist am 31. Juli 2025. In diesem Beitrag erklären wir, wann eine Abgabepflicht besteht und welche Folgen damit verbunden sind.

Pflichtveranlagung versus freiwillige Abgabe

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 EStG müssen grundsätzlich alle Steuerpflichtigen für das vergangene Jahr eine Steuererklärung abgeben. Doch nicht in jedem Fall erwartet das Finanzamt Ihre Unterlagen. Stattdessen unterscheidet es zwischen zwei Gruppen von Steuerzahlern:

1. Pflichtveranlagung:

Auf der einen Seite stehen diejenigen, die aus gesetzlichen Gründen eine Steuererklärung für das Jahr 2024 abgeben müssen. Dann muss sie bis zum 31. Juli 2025 beim Finanzamt eintreffen.

Kurz & knapp

Die Abgabefrist 31. Juli 2025 für die Steuererklärung 2024 gilt für alle, die eine Steuererklärung abgeben müssen

Es gibt viele Gründe, warum eine Abgabepflicht gilt

Wer seine Steuererklärung freiwillig abgibt, bekommt oft eine Steuererstattung



Achtung: Wer die Frist versäumt, dem droht ein Verspätungszuschlag. In den ersten 14 Monaten nach Fristablauf liegt es im Ermessen des Finanzamts, einen Verspätungszuschlag zu erheben. Liegt ein triftiger Grund für die Verspätung vor, kann es darauf verzichten. Bei einer Fristüberschreitung über 14 Monate muss das Finanzamt aber einen Verspätungszuschlag festsetzen. Er beträgt für jeden verspäteten Monat mindestens 25 Euro.

2. Antragsveranlagung:

Viele Arbeitnehmer sind gar nicht verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Das ist der Fall, wenn das Finanzamt keine zusätzlichen Steuereinnahmen erwartet, da der Arbeitgeber bereits genug Lohnsteuer einbehalten hat. Es verzichtet also auf Ihre Steuererklärung.

Doch gerade dann bringt die Abgabe einer Steuererklärung in vielen Fällen eine Steuererstattung. Für die freiwillige Steuererklärung 2024 (sogenannte Antragsveranlagung) haben Sie Zeit bis zum 31. Dezember 2028. Zinsen vom Finanzamt können ab dem 1. Juni 2026 zu einer Erstattung hinzukommen: 0,15 Prozent monatlich.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit WISO Steuer machen, sehen Sie auf einen Blick, mit welcher Steuerrückzahlung Sie rechnen können. Ergibt sich eine Nachzahlung, müssen Sie die Steuererklärung nicht abgeben, wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei der Frage, ob Sie für 2024 eine Steuererklärung abgeben müssen, kommt es allein darauf an, ob Sie die entsprechenden Voraussetzungen im Jahr 2024 erfüllen.

Überblick: In diesen Fällen ist eine Steuererklärung erforderlich

Haben Sie Einkünfte aus einer Tätigkeit als Selbstständiger, Gewerbetreibender oder Landwirt, haben Sie keine Wahl – Sie müssen eine Steuererklärung abgeben. Dasselbe gilt, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert.

Bei **Arbeitnehmern und Pensionären** behält der (frühere) Arbeitgeber Lohnsteuer vom Lohn beziehungsweise der Pension ein und führt sie ans Finanzamt ab. Durch den monatlichen Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer häufig als bereits beglichen. Dennoch gibt es bestimmte Fälle, in denen Sie eine Steuererklärung abgeben müssen:

- Das Finanzamt hat einen **Lohnsteuerfreibetrag** eingetragen (ausgenommen Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag) und Sie haben mehr als 12.870 Euro Lohn bekommen (zusammen veranlagtes Ehepaar: 24.510 Euro).
- Bei einem zusammen veranlagten Ehepaar haben beide Löhne oder Versorgungsbezüge erhalten und einer von ihnen ist nach **Steuerklasse V oder VI** besteuert worden. Auch bei der Wahl der Steuerklassenkombination **IV mit Faktor** gilt die Abgabepflicht.
- Einer der Ehepartner hat die **Einzelveranlagung** beantragt. Dann müssen beide Partner eine Steuererklärung abgeben.
- Wollen Eltern den Behinderten-Pauschbetrag, den Ausbildungsfreibetrag oder den Hinterbliebenen-Pauschbetrag für ihr Kind **nicht hälftig aufteilen**, müssen sie eine Steuererklärung abgeben.
- Eine Steuerklärungspflicht besteht, wenn **Geschiedene oder Verwitwete** im selben Jahr **wieder heiraten**.
- Sie haben nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Lohn bekommen, das heißt ein zweiter Lohn wurde mit **Steuerklasse VI** abgerechnet.
- Sie haben **Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug** (zum Beispiel aus Vermietung) über 410 Euro erzielt.
- Sie haben **Lohnersatzleistungen** von mehr als 410 Euro erhalten, zum Beispiel: Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Mutterschafts- oder Elterngeld. Die sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt.
- In der Lohnsteuerbescheinigung werden **Sonderzahlungen** mit dem Buchstaben **S** gekennzeichnet. Das ist der Fall, wenn Sie 2024 nach einem Arbeitgeberwechsel vom neuen Arbeitgeber sonstige Bezüge (zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld) erhalten haben und er bei der Lohnsteuerberechnung für diese Bezüge Ihren Lohn aus dem früheren Arbeitsverhältnis nicht berücksichtigt hat.
- Sie haben eine **pauschal versteuerte Urlaubsvergütung** aus der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft erhalten.
- Ihr Arbeitgeber hat eine **Abfindung** gezahlt und bei der Berechnung der Lohnsteuer die Fünftel-Regelung angewendet.
- Die in der Lohnabrechnung angesetzte **Mindestvorsorgepauschale** ist **höher als** die tatsächlich abziehbaren **Vorsorgeaufwendungen**.
- Sie wohnen im **Ausland**, beantragen aber die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.



Eine Steuererklärung ist auch dann erforderlich, wenn Sie **Kapitalerträge** erzielt haben, von denen **keine Abgeltungssteuer einbehalten** wurde – etwa bei Erstattungszinsen vom Finanzamt und Auslandskonten. Und auch, wenn für Sie für das Steuerjahr 2023 ein verbleibender **Verlustvortrag** festgestellt wurde, den Sie mit künftigen positiven Einkünften verrechnen können.

Rentner müssen dann eine Steuererklärung 2024 abgeben, wenn ihre steuerpflichtigen Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 11.784 Euro liegen. Es zählt hier nur der steuerpflichtige Teil der Rente. Abgezogen werden 102 Euro Werbungskostenpauschale und 36 Euro Sonderausgabenpauschale.

Urteil: Gesetz zu kompliziert – Finanzamt muss auf Verspätungszuschlag verzichten

Viele Arbeitnehmer müssen also eine Steuererklärung abgeben, doch wann genau das der Fall ist, kann im Einzelfall schwer zu durchschauen sein.

Über solch einen kniffligen Fall musste das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt entscheiden (Urteil vom 22. Februar 2024, 2 K 628/22). Es ging um ein Ehepaar, dem das Finanzamt einen Verspätungszuschlag auferlegte.

Beide Partner waren Arbeitnehmer mit Steuerklasse IV ohne Lohnersatzleistungen. Sie gaben keine Steuererklärung ab, selbst dann als das Finanzamt ihnen im September 2020 einen Brief schickte, der mit „Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärung(en)“ überschrieben war. Darin stand wörtlich: „Sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, reichen Sie bitte die Steuererklärung(en) ... bis spätestens 23.09.2020 ein.“ Daraufhin erließ das Finanzamt im Februar 2022 einen Steuerbescheid für 2019, in dem es die Einkünfte schätzte und außerdem einen Verspätungszuschlag festsetzte.

Der Knackpunkt: Beim Ehemann wurde 2019 im Rahmen des Lohnsteuerabzugs die Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 1.900 Euro berücksichtigt. Tatsächlich lagen aber seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als abziehbare Vorsorgeaufwendungen darunter. Daraus folgte eine Abgabepflicht für die Steuererklärung 2019. Diese Abgabeverpflichtung ergibt sich aus einer Kette mehrerer Paragraphen und aus Verweisen auf zum Teil sehr umfangreiche und nicht

einfach zu lesende gesetzliche Normen. Es kann aber nicht erwartet werden, dass ein steuerlicher Laie diese Verpflichtung kennt, ohne darauf hingewiesen worden zu sein, entschieden die Richter.

FG: Finanzamt muss im Schreiben Abgabepflicht klar benennen

Das Finanzamt ging von einer Verspätung von 20 Monaten aus und setzte dementsprechend den Verspätungszuschlag fest. Das FG sieht die Sache jedoch anders und ordnete an, dass der Verspätungszuschlag auf 0 Euro zu reduzieren ist.

Ausschlaggebend war, dass in dem Brief von September 2020 keine ausdrückliche Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung enthalten war. Das Schreiben wertete das Gericht als Erinnerungsschreiben, aus dem das Ehepaar als Steuerlaien nicht klar erkennen konnte, dass es eine Steuererklärung abgeben musste und warum. Das Finanzamt musste daraufhin den Verspätungszuschlag auf 0 Euro herabsetzen.

Das Ehepaar hatte Glück, dass die Richter so entschieden haben. Sympathisch wirkt zwar die Sichtweise, dass die komplizierte Regelung der Pflichtveranlagung den Klägern zugutekam. Das FG teilt ihre Ansicht, dass sie ihre Steuerklärungspflicht nicht erkennen konnten. Fakt ist aber auch, dass sie im konkreten Fall dazu verpflichtet waren, eine Steuererklärung abzugeben. Hätte das Finanzamt den Brief klar mit „Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung“ überschrieben, hätten sie nicht nur die Steuernachzahlung, sondern auch den Verspätungszuschlag zahlen müssen.

Eigenverantwortung bleibt wichtig

Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtiger selbst prüfen, ob er eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Finanzamt kein Erinnerungsschreiben schickt.

Und falls Sie Ihre Steuererklärung freiwillig erstellen, dann haben Sie gute Chancen, dass Ihnen das Finanzamt zu viel bezahlte Steuern zurückzahlen muss. WISO Steuer unterstützt Sie jedenfalls dabei, Ihre Steuererklärung so einfach und schnell wie möglich zu erledigen.



Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Mehr Steuertipps





KRYPTOWERTE VERSTEUERN: NEUE PFLICHTEN AB 2025

Anleger. Bereits rund 10 Millionen Deutsche sollen aktuellen Umfragen zufolge Kryptowerte besitzen. Viele setzen darauf, dass Bitcoin & Co. im Wert steigen und mit Gewinn verkauft werden können. Doch was ist steuerlich zu beachten? Ein 34-seitiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gibt darauf Antworten und stellt Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten dar.

BMF-Schreiben: Verschärfte Nachweispflichten

Das BMF-Schreiben vom [6. März 2025](#) aktualisiert und ersetzt die bisherige Verwaltungsanweisung vom 10. Mai 2022. Es zeigt, worauf Finanzämter bei der Besteuerung von Kryptowährungen achten müssen. Rechtsverbindlich ist es nur für Finanzämter. Es gibt Ihnen wichtige Hinweise, wie Sie Transaktionen am besten dokumentieren und welche Angaben in der Steuererklärung wichtig sind.

Kurz & knapp

Nach einem Jahr Haltefrist können Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten steuerfrei sein

BMF-Schreiben verlangt umfassende Nachweispflichten

Finanzamt kann bei Verstoß Kryptogewinne schätzen



Die bisher genutzte Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ wurde durch die umfassendere Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt. In vielen Punkten bleibt das BMF bei seiner bisherigen Rechtsauffassung.

Die wichtigste Neuerung: Wer Kryptowährungen besitzt und damit handelt, muss künftig mehr Nachweise erbringen und bestimmte Aufzeichnungspflichten beachten. Oft werden Kryptowerte über ausländische oder dezentrale Handelsplattformen gehandelt. Dies begründet nach BMF-Ansicht erweiterte Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten. Demnach sind Steuerpflichtige dazu verpflichtet, den Sachverhalt eigenständig aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu besorgen.

Sie müssen alle Krypto-Transaktionen vollständig und nachvollziehbar belegen können. Sie sollten daher regelmäßig die Transaktionsübersichten von der jeweiligen Handelsplattform abrufen. Fehlende Nachweise führen dazu, dass das Finanzamt Ihre Gewinne – meist zu Ihrem Nachteil – schätzen kann.

Daher sollten Sie bei allen Käufen, Verkäufen und anderen Transaktionen folgende Daten erfassen:

- Zeitpunkt
- Art und Menge des Coins
- Kurswert in Euro
- Handelsplattform oder Wallet-Adresse
- Hinweis, ob Einzelbetrachtung oder FIFO-Verfahren (First-in-first-out) bezüglich der Verwendungsreihenfolge
- Transaktionsgebühren

Als Nachweise können Sie die Transaktionshistorien von Kryptobörsen wie Binance sowie Steuerreports von Tools wie Blockpit, CoinTracking oder Accountring verwenden.

Das neue BMF-Schreiben gilt für alle offenen Fälle.

Die verschärften Aufzeichnungs- und Nachweispflichten gelten ab dem Steuerjahr 2025.

Deshalb ist es wichtig, frühzeitig für eine lückenlose Dokumentation zu sorgen.

Steuerregeln: Nach einem Jahr steuerfrei

Aktivitäten im Zusammenhang mit Kryptowerten können grundsätzlich zu Einkünften aus allen Einkunftsarten führen, insbesondere zu:

- Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften oder
- sonstigen Einkünften

Halten Sie Ihre Kryptowerte im Privatvermögen, gelten weiterhin folgende Steuerregeln:

1. Die Spekulationsfrist beträgt 1 Jahr: Liegen zwischen An- und Verkauf mehr als 365 Tage, müssen Sie keine Steuern auf den Gewinn zahlen.
2. Es gibt eine Freigrenze in Höhe von 1.000 Euro (bis 2023: 600 Euro) für sämtliche private Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Jahres.
3. Liegen Sie darüber, müssen Sie Ihren Gewinn in der Steuererklärung angeben und komplett versteuern.
4. Bei einem Verkauf innerhalb der Haltefrist müssen Sie auf den Gewinn Einkommensteuer mit Ihrem persönlichen Steuersatz (14 bis 45 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zahlen.
5. Im Fall eines Verlustes innerhalb der Haltefrist können Sie diesen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.

Steuerpflicht auch für Staking, Lending und Airdrops

Nicht nur mit Handel, sondern auch auf andere Weise können Sie mit Kryptowerten Geld verdienen. Das kann andere steuerliche Folgen nach sich ziehen. Einkünfte können zum Beispiel durch folgende Tätigkeiten erzielt werden:

- Staking
- Lending
- Airdrops und
- Mining



Das BMF-Schreiben beschreibt diese Aktivitäten und fordert auch hierfür die Dokumentationspflichten. Als Angaben benötigen Sie zum Beispiel Start- und Endzeitpunkt, erhaltene Coins und eventuelle Sperrfristen.

Beim Staking können Sie mit bestimmten Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, Solana und Cardano Geld verdienen, ohne sie verkaufen zu müssen. Sie sperren Ihren Einsatz (Stake) in Ihrer Wallet und stellen sie zum Validieren von Transaktionen im Blockchain-Netzwerk zur Verfügung oder zahlen sie in einen Liquiditätspool ein. Dieser Stake dient als Garantie für die Richtigkeit von Transaktionen der Netzwerkteilnehmer. Weil Sie damit zur Netzwerksicherheit und dem Betrieb beitragen, erhalten Sie eine Belohnung: Staking-Rewards, meist in Form zusätzlicher Einheiten der virtuellen Währung.

Die Finanzämter unterscheiden zwischen einem aktiven und einem passiven Staking-Prozess. Letzterer kommt deutlich häufiger vor. Hierbei stellen Sie Ihre Kryptowerte zur Verfügung und bekommen Rewards für den zeitweiligen Verzicht auf die Nutzung.

Klar war bisher: Steuerpflichtig sind die Rewards, sobald sie geclaimt werden und auf das eigene Wallet fließen. Das BMF-Schreiben legt jetzt aber fest, dass claimbare Rewards spätestens zum 31. Dezember steuerpflichtig werden, auch wenn Sie diese noch nicht aktiv eingelöst haben. Daher sollten Sie bis Ende Dezember alle Staking-Rewards claimen.

Wallet-Bestände nachweisen

Das Finanzamt kann jetzt verlangen, dass Sie Ihre Wallet-Bestände zum 31. Dezember des Jahres nachweisen müssen. Sie sollten daher für jede Wallet-Adresse den jeweiligen Bestand zum Jahresende dokumentieren. Wer mehrere Wallets nutzt, sollte diese mit einem geeigneten Tool wie Blockpit tracken und diese per API oder Public Key verbinden. So können Sie dann für das Finanzamt eine übersichtliche Aufstellung der Bestände und Bestandsveränderungen erstellen.

Einen Steuerreport von Blockpit oder CoinTracking können Sie in WISO Steuer einfach importieren und so Ihre Steuererklärung vervollständigen.

Wenn Ihre positiven Einkünfte, zum Beispiel aus Gehalt, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften zusammen mehr als 500.000 Euro (ab 1. Januar 2027: 750.000 Euro) im Jahr betragen, müssen Sie Aufzeichnungen und Unterlagen zu Ihren Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre lang aufbewahren.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



LEBENSVERSICHERUNG: ALTVERTRÄGE UNTER DER LUPE

Anleger. Lebensversicherungen mit Vertragsbeginn vor 2005 genießen eigentlich Steuervorteile – doch wer sich für die monatliche Rentenzahlung entscheidet, wird in der Regel trotzdem zur Kasse gebeten. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) brachte Hoffnung, doch der Gesetzgeber hat es jetzt ausgehebelt. Was das für Sie bedeutet – und worauf Sie jetzt achten sollten.

Einmal auszahlung und Renten aus Rentenversicherungen werden unterschiedlich behandelt

Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, genießen grundsätzlich einen steuerlichen Sonderstatus. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – etwa eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren und laufende Beitragszahlungen über mindestens 5 Jahre –, bleibt die Auszahlung im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerfrei.

Kurz & knapp

Alte Rentenversicherungsverträge mit Kapitalwahlrecht bleiben nur bei Einmal auszahlung steuerfrei

BFH-Urteil von 2021 wurde durch das Jahressteuergesetz 2024 kassiert

Finanzämter setzen Renten automatisch an – prüfen Sie Ihren Steuerbescheid genau

Das gilt auch nach Einführung der Abgeltungssteuer 2009 – und unabhängig davon, ob es sich um eine Kapitallebensversicherung oder um eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht handelt.

Das Kapitalwahlrecht erlaubt Versicherten zu entscheiden, ob sie sich das Geld als einmaligen Betrag oder als monatliche Rente auszahlen lassen. Lassen Sie sich das Kapital auszahlen, behandelt das Finanzamt die in der Einmalzahlung enthaltenen Zinsen als steuerfreie Kapitalerträge. Entscheiden Sie sich hingegen für die Rente, sind diese mit dem sogenannten Ertragsanteil als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter, zum Beispiel: mit 65 Jahren sind es 18 Prozent der Rentenzahlung. Im Ergebnis bekommen Sie eine steuerfreie Auszahlung nur, wenn Sie bei einer Rentenversicherung das Kapitalwahlrecht ausüben.

BFH-Urteil bringt Bewegung ins Spiel

Im Jahr 2021 überraschte der Bundesfinanzhof mit einem verbraucherfreundlichen Urteil (VIII R 4/18): Auch Rentenzahlungen aus begünstigten Altverträgen können grundsätzlich steuerfrei sein – sofern der Vertrag alle Voraussetzungen erfüllt. Denn: Laut BFH ist es nicht gerecht, Kapitalauszahlungen steuerfrei zu stellen, Rentenzahlungen daraus jedoch zu besteuern. Beides beruhe auf dem gleichen Vertrag und solle daher gleichbehandelt werden.

Der BFH entschied, dass Rentenzahlungen in diesem Fall als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten – und damit unter die Steuerfreiheit der Altverträge fallen. Wichtig: Nur soweit die gesamte Auszahlung das angesparte Kapital nicht übersteigt. Wer also sehr alt wird und viele Rentenzahlungen erhält, müsste später eventuell doch Steuern zahlen. Wie das in der Praxis umgesetzt werden könnte, dazu hat sich der BFH aber nicht geäußert.

Ärgerlich: Finanzämter akzeptieren das BFH-Urteil nicht

Trotz des klaren Urteils ignorieren Finanzämter die neue Rechtslage weitgehend. Renten werden weiterhin automatisch als steuerpflichtig eingestuft – oft ohne Hinweis an die Betroffenen. Der Grund: Die Versicherungen übermitteln sogenannte E-Daten an die Finanzverwaltung, die sich noch immer auf das alte Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2009 beruft. Diese Daten führen dazu, dass die Renten in der Steuererklärung automatisch angesetzt und versteuert werden – selbst wenn man sie gar nicht einträgt.

Gesetzgeber stärkt den Kurs der Finanzämter

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wird das BFH-Urteil faktisch rückgängig gemacht. Auch für noch offene Fälle wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Ertragsanteilsbesteuerung weiterhin gilt. Damit wird bei bis Ende 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht klargestellt: Rentenzahlungen aus Altverträgen bleiben steuerpflichtig. ➤

Mit einem Klick ist die Steuer versendet

Mit nur einem Klick wird die Erklärung verschlüsselt und digital ans Finanzamt übertragen. Ganz ohne Papier. Alle Daten sind dann sofort beim Amt – und zwar zu 100 % sicher.

[Mehr zum Steuer-Versand](#)



Tipp:

Auszahlungsform wählen

Wer eine begünstigte Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht besitzt, sollte genau überlegen, welche Auszahlungsform sinnvoll ist. Wird das Kapital auf einen Schlag ausgezahlt, bleibt es steuerfrei.

Steuerbescheid genau prüfen

Viele Versicherer melden Rentenzahlungen als E-Daten automatisch an die Finanzverwaltung. Das bedeutet: Selbst wenn Sie die Rente nicht in Ihrer Steuererklärung angegeben haben, kann sie trotzdem automatisch besteuert worden sein. Deshalb unbedingt den Steuerbescheid prüfen und auf Rentenbeträge achten, die Sie gar nicht selbst eingetragen haben.

Wurde Ihre Rente besteuert, können Sie Einspruch einlegen – sofern der Bescheid noch vorläufig ist oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Verweisen Sie im Einspruch auf das BFH-Urteil vom 1. Juli 2021 (VIII R 4/18). Es ist davon auszugehen, dass in dieser Frage noch Verfahren vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof oder sogar dem Bundesverfassungsgericht folgen werden. Mit einem Einspruch halten Sie sich alle Optionen offen.



IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

27.05.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.